



Nummer: 2024/0031

Publikationsdatum: 17.01.2024, Ausgabe 3/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Optimierung der Qualität der Veloverbindungen folgende Verkehrsvorschriften:

Schaffhauserstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Busse im öffentlichen Linienverkehr:
zwischen der Tramstrasse und der Quer-/ Wallisellenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Wallisellenstrasse Fahrverbot

- a. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst, Busse im öffentlichen Linienverkehr und Taxi:
zwischen dem Albert-Näf-Platz und der Dörflistrasse, gemäss örtlicher Signalisation.
- b. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Busse im öffentlichen Linienverkehr:
zwischen der Dörflistrasse und der Thurgauerstrasse,
zwischen der Thurgauerstrasse und der Birnbaumstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Schaffhauserstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 21.10.2013: Fahrverbot. b) Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen sind Busse im öffentlichen Linienverkehr: zwischen der Tramstrasse und der Quer-/ Wallisellenstrasse.

Wallisellenstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5.3.1997: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen a) Die Zufahrt zum Güterumschlag, Busse im öffentlichen Linienverkehr, Taxi und Zustelldienst



PTT b) Fahrten von Personen, die in diesem Strassenabschnitt wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten), zwischen dem Albert-Näf-Platz und der Dörfli-strasse. Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen Busse im öffentlichen Linienverkehr, a) zwischen der Dörflistrasse und der Thurgauerstrasse, b) zwischen der Thurgauerstrasse und der Birnbaumstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften